



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Herrn  
Präsident Roger Kehle  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Panoramastr. 33  
**70174 Stuttgart**

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Gerhard Bronner  
Vorsitzender

Stuttgart, den 23.11.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
gt-wohnungsbedarf2015-flüchtlinge

Telefon/E-Mail  
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

## Hinweise zur Plausibilitätsprüfung / Flüchtlingsunterbringung

Sehr geehrter Herr Kehle,

im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung haben Sie mehrfach den Vorschlag gemacht, zur Erleichterung der Schaffung von ausreichendem Wohnraum die „Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ des MVI und die darin enthaltenen Vorgaben zu streichen. Wir halten das für keine gute Idee.

Uns ist landesweit kein einziger Fall bekannt, in dem die Anwendung dieser Hinweise zu einer Verzögerung beim Bau von Flüchtlingsunterkünften geführt hätte. Eine solche Konstellation ist auch kaum vorstellbar.

Die Hinweise greifen bei der Flächennutzungsplanung, die in der Regel alle 15 Jahre erfolgt. Alle Gemeinden, bei denen keine Fortschreibung unmittelbar ansteht, haben noch Wohnbaureserven im Flächennutzungsplan. Sie können für den Bau von Flüchtlingsunterkünften herangezogen werden, ohne dass behördlicherseits die Prüfung eines Bedarfsnachweises erfolgt. Allerdings „passen“ manchmal bestehende Bebauungspläne nicht zu diesem Zweck. Das liegt aber nicht an Vorgaben der Genehmigungsbehörden, sondern an der Unart vieler Gemeinden im ländlichen Raum, fast ausschließlich Einfamilienhausgebiet auszuweisen. Einer Umwidmung in verdichtete Bebauung – die übrigens auch aus Umweltsicht hoch begrüßenswert wäre – werden die Genehmigungsbehörden sicher keine Steine in den Weg legen.

Wo tatsächlich eine Neuaufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes zur Schaffung von Flüchtlingsunterkünften ansteht, hat keine Gemeinde ein Problem, die nötigen Flächen genehmigt zu bekommen. Eine erwartete und plausibel begründete Bevölkerungszunahme (und dazu gehört der Zuzug von Flüchtlingen) ist auch nach den „*Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung ...*“ ein Grund für die Ausweisung neuer Bauflächen.

Mit den Flüchtlingen zu begründen, den „Auflockerungsbedarf“ (den Hauptstreitpunkt!) wieder zu erhöhen, ist eine nachgerade absurde Forderung. Der Auflockerungsbedarf resultiert aus der Zunahme des durchschnittlichen Wohlstands der Bevölkerung und der Abnahme der Haushaltsgröße. Beides wird durch die Flüchtlinge eher ins Gegenteil verkehrt. Begründbar wäre also allenfalls eine befristete Streichung des Auflockerungsbedarfs, nicht aber seine Erhöhung.

Aus obigem ergibt sich, dass wir nicht den geringsten Konflikt zwischen der Anwendung der „*Hinweise zur Plausibilitätsprüfung ...*“ und der Schaffung ausreichender Flüchtlingsunterkünfte sehen. Der mittelfristig (nach der Erstunterbringung) zu erwartende Wohnflächenbedarf der Flüchtlinge unterstreicht die Dringlichkeit, die im ländlichen Raum gewaltigen Potenziale der Innenentwicklung zu erschließen. Dies würde auch der Gettobildung entgegenwirken. Die „*Hinweise zur Plausibilitätsprüfung ...*“ zwingend die Kommunen, sich diesem Thema intensiv zu widmen und sind daher eines der wenigen wirksamen Mittel, um der Zersiedlung entgegen zu wirken. Sie dürfen nicht gestrichen oder ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Verteiler:

- Staatsministerium
- MVI
- Landtagsfraktionen